

fen und sonst auf sehr verschiedene Weise in irgend eine nähere Verbindung mit dem Abte und Convente traten. Im Laufe der darauf folgenden Jahrhunderte werden dagegen noch andere Grundherren der Nachbarschaft genannt, mit denen das an Besizthum immer reicher gewordene Kloster entweder durch Kauf und Verkauf von Grundstücken oder durch Streitigkeiten wegen Grenzen oder Leistungen und durch andere im gesellschaftlichen Verkehre gewöhnliche und unabweisbare Verhältnisse in mehrfache Berührung kam.

Von diesen Grundherren finden wir in der, von Eduard Beyer so gründlich als umsichtig und zugleich sehr übersichtlich bearbeiteten Geschichte dieses Stifts S. 264 ff. besonders erwähnt: Die Burggrafen von Altenburg, Dohna, Reisnig und Meissen, sowie die Herren von Biberstein, Bor, die Truchseße von Borna, die Herren von Choren, Colditz, Heinitz, Honsberg, Kesselhut, Lindenau, Lübschitz, Maltitz, Marschall, Marus, Miltitz, Mügeln, Nonnewitz, Rossen, Reinsberg, Schellenberg, Schönberg, Simselwitz, Strehla, Zeschwitz, Ziegra und Zschütz.

Es ist in der That wohl überflüssig, bei dem Ueberblick dieses Verzeichnisses auf die Wandelbarkeit alles Irdischen besonders hinzuweisen und daran zu erinnern, daß von diesen sämtlichen, dem Kloster und seinen weiten Besizungen nachbarlichen Grundherren, die namentlich mit mehr oder weniger Gütern in der Umgegend von Altzelle selbst ansäßig waren, genau genommen drei Geschlechter noch vorhanden sind, die heutiges Tags mit ihren Stammgütern in der Nähe seßhaft geblieben sind. Die Mehrzahl der übrigen Häuser ist ausgestorben, nur einige wenige pflanzten sich in andern Pflügen Sachsens fort.

Unter den ausgestorbenen Geschlechtern sind die von Rossen, urkundlich Rozzin oder Ruzzin, hauptsächlich dadurch bekannt geworden, daß sie mit dem Stifte Zelle über den Lauf der gegenseitigen Grenzen in langwierigen Streit geriethen. Der Gegenstand der Grenzirrungeu war auch so bedeutend, daß außer einigen nicht unbeträchtlichen Waldstücken sogar noch drei Dörfer, Groß- und Klein-Bwigtsberg und Großschirma, von beiden Theilen als zu ihrem Besizthume gehörig in Anspruch genommen wurden, und obwohl dieser Streit sich durch einen Zeitraum von sechzig Jahren hindurch schleppte, und, obschon er bald durch Vergleich, bald durch rechtliche Entscheidung beseitigt zu sein schien, er dennoch immer wieder von denen von Rossen anhängig gemacht ward: so kann man doch weder der einen, noch der andern Partei, am wenigsten dem Convent, eine muthwillige Streitsucht Schuld geben. Die Veranlassung lag vielmehr in der im Mit-